Von größter Bedeutung waber leider nur im wenigen Fällen tatsächlich eingehalten und viel zu wenig bekannt — sind eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die sich auf Höhlen beziehen, welche noch nicht ausdrücklich zum Naturdenkmal erklärt worden sind, sowie auf Höhlenentdeckungen. Der Entdecker oder der Eigenzümer¹) einer noch unbekannten Naturhöhle oder eines bisher unbekannten Teiles einer Naturhöhle hat unter genauer Angabe des Höhleneinganges dem Bundesdenkmalamte unverzüglich Nachricht zu geben; am Zustande eines neu entdeckten Höhlenzteiles darf bis zu einem bezüglichen Bescheide des Bundesdenkmalamtes nichts gesändert werden. Durch diese Bestimmung sollen Schädigungen oder Störungen des umsprünglichen Zustandes verhindert werden, die von einer wissenschaftlichen Untersuchung des entdeckten Raumes erfolgen könnten, und es soll eine sachgemäße Durchführung von allenfalls notwendigen oder wünschenswerten Arbeiten, wie etwa Grabungen, sichergestellt werden.

Die möglichst vollständige Erfassung aller in Höhlen gemachten Funde wird dadurch gewährleistet, daß das Bundesdenkmalamt von jeder Sammels und Grabungsstätigkeit in Höhlen zu verständigen ist, auch wenn diese nicht zum Naturdenkmal erklärt wurden. Höhlen, deren vollständige oder teilweise Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist — das sind Naturräume, die etwa wertvolle urgeschichtliche Funde lieferten —, unterliegen im übrigen den Bestimmungen des österreichischen Denksmalschutzgesetzes²), so daß auch für sie ein ausreichender Schutz gegeben ist. Alle diese Maßnahmen und ihre praktische Durchführung tragen dazu bei, die Aufnahme und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in Höhlen zu fördern oder überhaupt erst zu ermöglichen.

(II. Teil folgt.)

Dr. Friedrich Rosenkranz:

PHÄNOLOGIE

Die Getreidefelder sind nunmehr bereit, wieder die Saat für das Wintergetreide aufzunehmen. In weiten Gegenden Österreichs setzt im September die Wintersaat unseres Kornes und Weizens ein und mit Interesse beobachtet man heute deren Ankeimen und Austreiben. Beim Winterogen vergehen zwischen Aussaat und dem deutlichen Sichtbarwerden der Triebspitzen (2 bis 3 cm über dem Boden), so daß das Feld ergrünt, etwas weniger als 2 Wochen im Mittel, wobei keinerlei Gesetzmäßigkeit mit verschiedener Höhe festzustellen ist. Doch zeigt sich, daß diese Zeitspanne um so kürzer ist, je früher die Aussaat erfolgt. Sicherlich hängt dies teilweise mit der alle mählich abnehmenden Bodenwärme zusammen, wie die Beetversuche von Bos gezeigt haben: aus diesen hat sich nämlich ergeben, daß die Keimungsdauer zwischen 15. September und 1. Dezember zunimmt, dann bis Mitte Jänner konstant bleibt, um von da ab zuerst langsam, dann stärker bis 1. März abzunehmen, worauf sie wieder gleich bleibt, ohne den kurzen Wert vom September wieder zu erreichen. Die Keimzeiten aus ungefähr 10 000 Werten in Mitteleuropa verändern sich im Herbst von 9,3 Tagen vor dem 10. September auf 11,8 bis 12,8 um die Monatswende und auf 17,5 ab 20. Oktober. Diese Rhythmik kann die Temperatur allein nicht hervorrufen, sondern es haben wohl auch die Tageslängen und die Sonnerscheindauer darauf einen gewissen Einfluß, wie sich dies auch bei der Keimung des Sommergetreides noch deutlicher zeigt.

Nachfolgende Tabelle legt die mittlere Keimzeit der Sommergerste und des Sommerhafers (mittelfrühe Sorten) für die geographische Breite von Wien dar und zeigt uns bei jener eine Abnahme von 55 Tagen vor dem 11. März auf ungefähr 20 Tage ab April (19 bis 20 Tage bis Mitte Mai), bei diesem von 63 Tagen in der gleichen Zeit auf 21 Tage Anfang April und 16 bis 18 Tage Mitte des Monats, also auch dann noch ein Absinken, das aber viel geringer ist als in den gleichen Zeitspannen der Vorwochen.

¹⁾ Als Eigentümer der Höhle gilt nach österreichischem Recht der Besitzer der über der Höhle befindlichen Grundparzelle.

²) Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, betreffend Beschränskungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz).

	vor 11.3.	11.—21. 3.	21.—31. 3.	1.—11. 4.	11.—21. 4.	21.—30. 4.	ab 1.5.
Gerste	55	47	33	19	20	19	20
Hafer	63	45	28	21	17	_	_

Da unsere Getreidearten Langtagpflanzen sind, d. h. ihre Entwicklung erst nach dem Eintritt einer bestimmten Tageslänge einsetzen kann, ist es wahrscheinlich, daß eben bei einer bestimmten Tageslänge und Lichtmenge das Optimum für die Keimung eintritt, daß also diese "kritische Tageslänge", wie sie der Wiener Forscher L. Kopetznennt, ungefähr um den 1. April, also bei etwa 13 bis 13½ Stunden Tageslänge einstritt. Experimentelle Untersuchungen darüber liegen leider bisher nicht vor.

Die Leser werden zur Unterstützung für die Aufklärung dieser Erscheinung ebenso wie die Beobachter des Phänologischen Dienstes der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien gebeten, dieser Erscheinung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre Beobachtungen, soweit dies nicht mit dem Beobachtungsbogen des Institutes geschieht, entweder der Schriftleitung oder der Zentralanstalt (Wien XIX., Hohe Warte 38) mitzuteilen; die Einsendung soll den Beobachtungsort, seine Seehöhe, die Bodenbeschaffenheit, Beginn der Saat und des Auskeimens (deutliches Ergrünen des Feldes) sowie womöglich die Sortenangabe enthalten.

Rettet das Sonnblick-Observatorium!

In letzter Zeit hat sowohl die Fachs als auch die Tagespresse über die finanziellen und technischen Schwierigkeiten berichtet, denen sich das erste, älteste und höchste meteorologische Gipfelobservatorium Europas, die Wetterwarte auf dem Hohen Sonnblick in 3106 Meter Seehöhe in den Hohen Tauern, nach mehr als 63 jähriger ununterbrochener Tätigkeit plötzlich gegenübersieht. In Würdigung dieser einmaligen Leistung — keine andere meteorologische Gipfelstation der Erde kann auf eine mehr als 60 jährige lückenlose Beobachtungsreihe verweisen — hat sich auch der ÖNB dem Aufruf zur Rettung des Sonnblicks-Observatoriums nicht verschließen können und ist dem Sonnblickverein in Wien, XIX., Hohe Warte 38, als Mitglied beigetreten. Der Vorstand des ÖNB ersucht hiemit alle seine Mitglieder, die hiezu in der Lage sind, seinem Beispiel zu folgen sowie allfällige Spenden für die Wiederinstandsetzung der sogenannten "Gelehrtenstube" im Wetterturm oder der kürzlich schwer beschädigten Seilbahn entweder direkt an den Sonnblickverein (PostsparskassenkontosNr. 28.097) oder mit dem Vermerk "SonnblicksObservatosrium" an den ÖNB (PostsparkassenkontosNr. 77.184), der die Weitersleitung der Spenden übernimmt, zu überweisen.

Das Observatorium auf dem Hohen Sonnblick wurde bekanntlich nach den Plänen des Meteorologen Julius Hann und mit Unterstützung des Bergwerksbesitzers Ignaz Rojacher aus Rauris innerhalb eines Sommers errichtet und am 2. September 1886 seiner Bestimmung übersgeben, nachdem sich die frühere Wetterstation neben dem Knappenshaus in Rauris als unzulänglich erwiesen hatte. Seither hat das Sonnblicks Observatorium solche Bedeutung erlangt, daß die Tätigkeit der beiden Beobachter, welche jahraus, jahrein bei Tag und Nacht alle drei Stunden die alpinen Wettermeldungen in die Welt hinausfunken, aus dem österzeichischen und internationalen Wetterdienst einfach nicht mehr wegzus denken ist. Die ausgewählten Abbildungen gewähren einen kurzen Einblick in diese einzigartige Wetterwarte und in die Arbeit der beiden im Dienste der Allgemeinheit stehenden Meteorologen.

Dr. F. J.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und

Naturschutz)

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: <u>1949_11</u>

Autor(en)/Author(s): Rosenkranz Friedrich

Artikel/Article: Phänologie. 192-193